

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Stadt Braunlage
(Tourismusbeitragssatzung, TBS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 1,2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 01. Dezember 2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Sonder-Maßstab wegen Corona-Krise

- (1) Für die Erhebungsjahre 2020 bis 2022 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze.
- (2) Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass anstelle des im vorvergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet.
- (3) Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Vorteilsätze in der Anlage zu dieser Satzung vor Ablauf des Erhebungsjahres vorläufig und nach Ablauf des Erhebungsjahres endgültig bestimmt werden.
- (4) Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz gilt Absatz 3 entsprechend § 3 Abs. 4 dieser Satzung.
- (5) Für die Beitragsfestsetzung gilt § 8 Abs. 3a.

Artikel II

In § 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

§ 7 Vorausleistungen

- (3) Die Vorausleistungsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Heranziehung zur Vorausleistung (§ 8 Abs. 1).

Artikel III

In § 8 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

§ 8 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

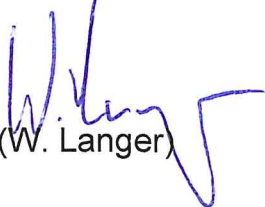
(3a) Die Beitragsfestsetzung für die Erhebungsjahre 2020 bis 2022 kann im Hinblick auf den Beitragsmaßstab (§ 3a i.V.m. § 3 dieser Satzung) vorläufig (i.S.v. § 165 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung) erfolgen, bis die Anlage zur Tourismusbeitragssatzung nachträglich mittels Änderungssatzung mit gesondert für 2020 bis 2022 ermittelten Vorteils- und Gewinnsätzen versehen worden ist. Für die Erhebungsjahre 2021 und 2022 bemisst sich die Vorausleistung nach der die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergebenden Beitragsschuld; diese ist anhand der Angaben der Beitragspflichtigen oder anhand vergleichbarer Betriebe zu schätzen (entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung).

Artikel IV

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Braunlage, den 02. Dezember 2020

Der Bürgermeister


(W. Langer)

